

- 3) Jeder hat auf seinem Grund und Boden die Wegräumung der durch dritte Personen oder durch Zufall entstandenen Hindernisse und Aenderungen, welche dem natürlichen Abflusse des Wassers auf das niedriger liegende Grundstück zum Nachtheile des höher liegenden entgegenstehen, oder dem Wasserlaufe zum Nachtheile des niedriger liegenden größere Stärke oder eine andere Richtung geben, dem Nachbar, welcher dadurch Schaden leidet, gegen Entschädigung zu gestatten.
- 4) Der Eigenthümer darf seine Gebäude nicht so einrichten, daß die Dachtraufe auf ein benachbartes Grundstück fällt.

§. 6.

Kanalwasser.

Das Wasser in Kanälen und sonstigen künstlich angelegten Wasserleitungen, welches zum Verbrauche bestimmt ist, gehört demjenigen, welcher die zur Führung jener Anlagen erforderliche Grundfläche oder Servitut erworben hat.

Künstliche Wasserleitungen, die als bloße Correctionsbauten an die Stelle natürlicher Wasserzüge getreten sind, oder deren Wasser nicht zum Verbrauch für wirtschaftliche und gewerbliche Zwecke bestimmt ist, nehmen die rechtliche Natur der Flüsse und Bäche (§. 10 ff.) an.

§. 7.

Abweichung durch Vertrag und Verjährung.

Durch Vertrag und Verjährung können Abweichungen von den Bestimmungen der §§. 5 und 6 begründet werden, und bereits bestehende derartige Abweichungen bleiben auch ferner in Kraft.

§. 8.

Entleerung des Wassers in den Fällen der §§. 4 und 6.

Die Vorschriften in den §§. 2 und 3 finden auch in Bezug auf das in den §§. 4 und 6 bezeichnete Wasser Anwendung.

Auch kann im Interesse des öffentlichen Wohls eine Veränderung der Abflüsse des Wassers unter Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 26. Juni 1856 erfolgen.

§. 9.

Competenzvorschriften.

Die über die Anwendung der §§. 4 bis 7 entstehenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung der Justizbehörden, mit Ausnahme einer etwaigen Zwangsenteignung, für welche die Verwaltungsbehörden zuständig sind (vergl. auch §. 97).